

VERKÜNDUNGSBLATT
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

Wahlordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	04
Ordnung zur Berufung und Entfristung von Professorinnen und Professoren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	18
Impressum	27

Wahlordnung

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Wahlordnung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Wahlordnung am 19. Februar 2019 beschlossen.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 22.02.2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze, Mehrheitswahl, Verhältniswahl, Wahlgänge
- § 3 Aktives und passives Wahlrecht
- § 4 Mitgliedergruppen, Wahlbereiche

Zweiter Teil: Wahlorgane, Allgemeines Wahlverfahren

Erster Abschnitt: Wahlorgane

- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter
- § 8 Wahlausschüsse

Zweiter Abschnitt: Allgemeines Wahlverfahren

- § 9 Terminplan, Wahlzeitraum, Fristen
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlverzeichnisse
- § 12 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Zulassung der Wahlvorschläge, Rechtsschutz
- § 15 Wahlbekanntmachung
- § 16 Wahlunterlagen
- § 17 Stimmabgabe an der Wahlurne
- § 18 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 19 Auszählung
- § 20 Stimmabgabe, Gültigkeit
- § 21 Wahlergebnis
- § 22 Niederschriften, Aufbewahrung, Vernichtung
- § 23 Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl
- § 24 Amtszeit, Wiederwahl

Dritter Abschnitt: Regelungen bezüglich der vorzeitigen Beendigung eines Mandats

§ 25 Ruhen des Mandats, Ausscheiden mandatstragender Personen

§ 26 Nachrücken, Nachwahl, Ersatzwahl

Dritter Teil: Besondere Wahlverfahren

- § 27 Verbundene Wahl
- § 28 Wahl des Senats
- § 29 Wahl der Ständigen Senatsausschüsse
- § 30 Wahl der Fachbereichsräte
- § 31 Wahl der Studienkommissionen
- § 32 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- § 33 Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers
- § 34 Wahl der Dekaninnen und der Dekane
- § 35 Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten
- § 36 Wahl des Hochschulrats

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 37 Gleichstellungsklausel
- § 38 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- des Senats sowie der Ständigen Ausschüsse des Senats,
- des Fachbereichsrats und der Studienkommissionen,
- der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- der Kanzlerin bzw. des Kanzlers,
- der Dekaninnen und der Dekane,
- des Beirats für Gleichstellungsfragen,
- des Hochschulrats sowie
- des Wahlvorstands der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (im Weiteren „Hochschule“).

Für die Wahl des Personalrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Hochschule gelten die Bestimmungen des ThürPersVG.

§ 2 Wahlgrundsätze, Mehrheitswahl, Verhältniswahl, Wahlgänge

(1) Die Vertreter in den Gremien werden nach Mitgliedergruppen (Professorinnen und Professoren, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.

(2) Wenn nur Einzelvorschläge vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu

wählen ist, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelvorschläge eingereicht werden. Bei Mehrheitswahl werden die der Mitgliedergruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los, es sei denn, dass aufgrund der zu vergebenden Anzahl an Sitzen alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Stimmenzahl einen Sitz in dem zu wählenden Gremium erhalten.

(3) In den sonstigen Fällen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Hierbei werden die einer Mitgliedergruppe zufallenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen zugeteilt (Hare-Niemeyer-Verfahren). Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehrere gleiche Reste vor, so entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlags.

(4) Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist eine Liste erschöpft, so rückt die erste Ersatzvertreterin oder der erste Ersatzvertreter des Wahlvorschlags nach, auf den nach Abs. 4 ein weiterer Sitz entfallen würde. Bei Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter.

(6) Einzel- oder Listenvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.

(7) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie in dem betreffenden Gremium Sitze in ihrem Wahlbereich in der jeweiligen Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Dabei darf sie pro Kandidatin bzw. Kandidat nur eine Stimme abgeben.

(8) Für die Wahl von Gremien bzw. von einzelnen Gremienmitgliedern erfolgt ausschließlich ein einzelner Wahlvorgang nach §§ 17, 18. Für die Wahl von Präsidentin bzw. Präsident sowie Kanzlerin bzw. Kanzler können bis zu drei Wahlgänge stattfinden.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und Wählbarkeit (passives Wahlrecht) sind auf Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 6 Abs. 1 der Grundordnung beschränkt; sie ergeben sich aus § 21 Abs. 1 ThürHG. Das aktive bzw. passive Wahlrecht wird organisatorisch durch das Prinzip der Gruppenvertretung nach § 21 Abs. 2 ThürHG sowie durch die Zugehörigkeit zu den Wahlbereichen begrenzt.

(2) Das Wahlrecht kann ausüben, wer am Tage der Wahlausschreibung Mitglied der Hochschule, d. h. gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig oder immatrikulierter Studierender ist und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren. In der Mitgliedergruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber hinaus diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule wahlberechtigt, die mindestens bis zur Vollendung des auf den Tag der Wahlausschreibung folgenden Semesters hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem zehnten Vorlesungstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt.

§ 4 Mitgliedergruppen, Wahlbereiche

(1) Die Gruppenzugehörigkeit zu Mitgliedergruppen nach § 6 der Grundordnung ergibt sich aus § 21 Abs. 2 ThürHG. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bei der Immatrikulation/Rückmeldung angeben, in welchem dieser Fachbe-

reiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Mitglieder der anderen Mitgliedergruppen sind grundsätzlich in dem Wahlbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie überwiegend tätig sind.

(2) Für jede Wahl eines Kollektivorgans bzw. eines Gremiums werden Wahlbereiche festgelegt, denen alle Hochschulmitglieder zugeordnet werden. Eine Ausübung des aktiven bzw. passiven Wahlrechts ist nur innerhalb des jeweiligen Wahlbereichs zulässig. Das Wahlverfahren hat die Wahlbereiche zu berücksichtigen, insbesondere für die Wahlvorschläge (§ 13), die Wahlunterlagen (§ 16), die Auszählung (§ 19) und Möglichkeiten des Rechtsschutzes (§§ 12, 14, 23).

(3) Die Gesamtheit derjenigen Personen, denen für die jeweilige Mitgliedergruppe nach Abs. 1 im jeweiligen Wahlbereich nach Abs. 2 das aktive und passive Wahlrecht zusteht, werden in einem Wahlverzeichnis gemäß § 11 erfasst.

Zweiter Teil: Wahlorgane, Allgemeines Wahlverfahren

Erster Abschnitt: Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt eine Stellvertretung, die nicht gleichzeitig dem Wahlvorstand angehören darf.

(2) Geschäftsstelle des Wahlvorstands ist das Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

(3) Mitglieder des Wahlvorstands, die für ein Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchzuführen haben, werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten für die Dauer dieser Wahl einschließlich eines ggf. erfolgenden Wahlprüfungsverfahrens abberufen. Für das abberufene Mitglied nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Wahlvorstand wahr.

§ 6 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat sechs Mitglieder, die Mitgliedergruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsenden je zwei Mitglieder. Die Mitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen und gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt

das stellvertretende Mitglied nach. Scheidet das stellvertretende Mitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl.

(2) Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestimmt das Präsidium die fehlenden Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Wahlvorstands beträgt ein Jahr, diejenige der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Verlängerung durch Senatsbeschluss ist möglich. Sie endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Wahlvorstands.

(4) Zur ersten Sitzung des Wahlvorstands lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstands und weist die Mitglieder in ihre Aufgaben ein.

(5) Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die mit der Stellvertretung betraute Person, anwesend sind. Für die wiederholte Beschlussunfähigkeit gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Er tagt öffentlich. Er veröffentlicht seine Sitzungstermine und Beschlüsse in geeigneter Form. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sowie die mit der Stellvertretung betraute Person nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(7) Der Wahlvorstand beschließt im Einvernehmen mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter über die Zahl der Wahlausschüsse.

(8) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(9) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter lädt zu den Sitzungen ein. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet diese. Beschlüsse des Wahlvorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis

zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen. (10) Der Wahlvorstand ist für die inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl verantwortlich. Zu den Aufgaben des Wahlvorstands gehören insbesondere:

- die Erteilung des Einverständnisses zum Terminplan für die Wahl,
- die inhaltliche Abnahme der Unterlagen für die Wahlvorschläge,
- die Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis,
- sonstige Berichtigungen von Wahlverzeichnissen, diese Aufgabe kann der Wahlvorstand auf die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter delegieren,
- die Zulassung der Wahlvorschläge,
- die Entscheidung über Einsprüche gegen die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- die Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse,
- die Entscheidung über die Gültigkeit einer Stimmabgabe in Zweifelsfällen,
- die Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung sowie
- die Behandlung von und Entscheidung über Wahlanfechtungen.

§ 7 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist für kommunikative und administrative Aspekte der Wahlen verantwortlich. Er unterstützt den Wahlvorstand organisatorisch sowie inhaltlich nach Maßgabe von §§ 13 Abs. 1, 17 Abs. 1 bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Terminplans sowie die Veröffentlichungen der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung in der Hochschule,
- die Führung, Offenlegung und der Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie die Versendung der Wahlunterlagen,
- die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen die Wahlverzeichnisse,
- die Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Rücksendeumschlag) und ihre Versendung sowie die Regelung der Einzelheiten der Stimmabgabe,
- die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlausschuss sowie
- die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann Beschlüsse des Wahlvorstands, soweit sie gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und an diesen zur erneuten Entscheidung zurückweisen.

§ 8 Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Dabei sollen die jeweiligen Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Soweit ein Wahlausschuss für mehrere Fachbereiche gebildet wird, legt der Wahlvorstand fest, welcher Fachbereich durch welche Mitgliedergruppe im Wahlausschuss vertreten wird. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die entsprechenden Benennungen gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter ab.

(2) Die Wahlausschüsse sind für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung verantwortlich. Sie wirken außerdem an der Öffnung der Wahlbriefe sowie an der Auszählung der Stimmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wahlvorstands mit. Die Wahlausschüsse sind verpflichtet, das Wahlgeheimnis zu wahren.

(3) Die Wahlausschüsse führen die unmittelbar während der Wahl zu treffenden Entscheidungen in Zweifelsfragen mit einfacher Mehrheit herbei.

Zweiter Abschnitt: Allgemeines Wahlverfahren

§ 9 Terminplan, Wahlzeitraum, Fristen

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Wahl, insbesondere die Wahlvorbereitungen, die Wahlen und diesbezügliche Rechtsschutzmöglichkeiten auf.

(2) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens zehn Vorlesungstage liegen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Vorlesungstagen offengelegt wird und dass die Wahlunterlagen (Briefwahl) spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag abgesandt werden.

(3) Der Wahlzeitraum liegt in der Vorlesungszeit. Er soll weder in der ersten noch in der letzten Woche der Vorlesungszeit angesetzt werden. Für die Briefwahl wird in der Wahlausschreibung sowie in der Wahlbekanntmachung ein gesonderter Wahlzeitraum geregelt.

(4) In dieser Wahlordnung genannte Fristen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr des festgelegten Tages ab.

§ 10 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen – mit Ausnahme der Wahlen in den Fachbereichen (Fachbereichsräte und Studienkommissionen) – hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlen zu den Fachbereichsräten und den Studienkommissionen sind fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung gilt als bekannt gemacht, wenn folgende Handlungen durchgeführt sind:

- Mitteilung an die Dekaninnen und Dekane und die Leitungen der Betriebseinheiten, die sie schriftlich per Aushang oder elektronisch veröffentlichen,
- Mitteilung per E-Mail an den Studierendenrat der Hochschule und
- Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.

(2) Die Wahlausschreibung enthält:

- die zu wählenden Gremien und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen fallenden Sitze, - die Information über den Ort bzw. die Orte der ausliegenden Wahlverzeichnisse, die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist sowie Ort und Zeit für das Verfahren für die Abgabe von Einsprüchen,
- den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in das Wahlverzeichnis abhängt,
- die Information, wo und in welchem Zeitraum die Formulare für Wahlvorschläge bereitgestellt werden, verbunden mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- den gesamten Terminplan der Wahl,
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, verbunden mit einem Hinweis zu Fristen und Modalitäten der Briefwahl,
- den Hinweis auf die Seite im Intranet der Hochschule, auf der diese Ordnung eingesehen werden kann und

- Informationen und Hinweise über die datenschutzrechtskonforme Behandlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Wahl.

(3) In der Wahlausschreibung sind die Mitgliedergruppen deutlich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit diese dem Frauenanteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Gremien der Hochschule vertreten sein können.

§ 11 Wahlverzeichnisse

(1) Wahlverzeichnisse gemäß § 4 Abs. 3 umfassen grundsätzlich jede Mitgliedergruppe für jeden Wahlbereich gesondert; die zugehörige Wahl ist auf dem Wahlverzeichnis in geeigneter Form eindeutig zu kennzeichnen. Es können mehrere Mitgliedergruppen für einen Wahlbereich in einem gemeinsamen Wahlverzeichnis geführt werden, wenn diese Mitgliedergruppen in eindeutiger Form, beispielsweise durch gesonderte Wählerlisten, voneinander getrennt sind. Sind Wahlverzeichnisse nach Sätzen 1 oder 2 für mehrere Wahlen, die gleichzeitig abgehalten werden, inhaltlich gleichermaßen zutreffend, so können diese individuellen oder gemeinsamen Wahlverzeichnisse für alle diese Wahlen gemeinsam geführt werden; alle zugehörigen Wahlen sind in geeigneter Form zu kennzeichnen.

(2) Die Wahlverzeichnisse sind im Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann festlegen, dass die Wahlverzeichnisse zusätzlich an anderer Stelle ausgelegt werden. Nach Beendigung der Offenlegungsfrist werden die Wahlverzeichnisse geschlossen.

(3) Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse erfolgt nach Einsprüchen durch den Wahlvorstand, bei sonstigem formellen Korrekturbedarf durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter.

(4) Jede Berichtigung eines Wahlverzeichnisses ist in geeigneter Form innerhalb des Wahlverzeichnisses oder außerhalb dessen, beispielsweise als gesonderte Aufstellung der Änderungen, anzuzeigen und den Wahlverzeichnissen für die gesamte restliche Dauer von deren Auslage beizufügen, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchs nach § 12 sind. Die Dokumentation muss alle Informationen enthalten, die eine eindeutige Zuordnung der Änderung sowie eine Prüfung von deren Rechtmäßigkeit erlauben, insbesondere die verantwortliche Person, das Datum der Durchführung der Änderung, den Inhalt der Änderung sowie im Falle gesonderter Ablage die Zuordnung zum betroffenen Wahlverzeichnis.

§ 12 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse

(1) Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis sowie gegen die falsche Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe oder einem Wahlbereich kann von einer wahlberechtigten Person während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch gegen das Wahlverzeichnis entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Gegen die Eintragung von Personen in ein Wahlverzeichnis, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, kann jedes Mitglied der Hochschule während der Offenlegungsfrist Einspruch beim Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters einlegen. Die oder der von dem Einspruch gegen die Eintragung Betroffene soll dazu gehört werden. Gibt der Wahlvorstand dem Einspruch gegen die Eintragung statt, ist dies der oder dem Betroffenen von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unter Hinweis auf ihre bzw. seine Einspruchsmöglichkeit gegen diese Entscheidung mitzuteilen. Weist der Wahlvorstand den Einspruch gegen die Eintragung zurück, so teilt er dies der einspruchsführenden Person über die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unter Angabe der tragenden Gründe mit.

(3) Die Einsprüche nach Absätzen 1 und 2 sind schriftlich einzureichen. Sie haben den konkreten Änderungsantrag sowie dessen tragende Gründe zu enthalten.

(4) Das Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Einspruch und leitet die Einsprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich der einspruchsführenden Person, anderen unmittelbar Betroffenen und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können, soweit nichts anderes bestimmt ist, von allen wahlberechtigten Personen innerhalb ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere kandidierende Personen, so ist die Festlegung einer Reihenfolge zwingend. Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung der durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter im Einvernehmen

mit dem Wahlvorstand erstellten und von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter zulässig. Auf den Ort und den Zeitraum der Bereitstellung der Formblätter ist in der Wahlauschreibung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, Titel und Struktureinheit (welche/r Fachbereich oder Betriebseinheit) der kandidierenden Person beinhalten und soll bei Wahlen zu Senat und Beirat für Gleichstellungsfragen zusätzlich die Kenntnisnahme der Dekanin bzw. des Dekans oder der jeweiligen Leitung der Betriebseinheit per Unterschrift enthalten, in der die kandidierende Person tätig ist oder studiert.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann entweder eine kandidierende Person (Einzelvorschlag) oder mehrere kandidierende Personen enthalten (Listenvorschlag). Enthält der Wahlvorschlag mehr Personen als auf dem Formblatt Platz finden, so sind mehrere Formblätter zu verwenden; die Reihung der kandidierenden Personen ist in eindeutiger Weise vorzunehmen. Auf dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der in ihm genannten kandidierenden Personen beizubringen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist im Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters einzureichen. Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag nach der Prüfung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters unvollständig, so weist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die einreichende wahlberechtigte Person auf die fehlenden Informationen hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Beibringung. Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die kandidierende Person ihre Kandidatur schriftlich zurücknehmen.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge, Rechtsschutz

(1) Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereitet die Entscheidung des Wahlvorstands vor, indem er die Vorschläge daraufhin überprüft, ob Mängel nach Abs. 2 vorliegen.

(2) Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingehen, keine wählbaren kandidierenden Personen aufweisen oder keine Einverständniserklärung der kandidierenden Personen enthalten. Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen sind von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter

durch Rücksprache mit der kandidierenden Person zu beheben.

(3) Bestehen mehrere Wahlvorschläge für eine wählbare Person innerhalb einer Wahl, klärt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter mit der oder dem Betroffenen, welcher Wahlvorschlag gelten soll. Der andere Wahlvorschlag ist als Einzelvorschlag zurückzuziehen; im Falle eines Listenvorschlags sind die übrigen Vorgeschlagenen zu informieren.

(4) Andere gesetzliche Wahlhinderungsgründe bleiben unberührt.

(5) Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder über die Streichung einer kandidierenden Person auf einer Liste ist vom Wahlvorstand über die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich ein Bescheid mit einem Hinweis auf ihr Einspruchsrecht an die betroffene Person zu erteilen. Der Einspruch gegen die Nichtzulassung kann von der betroffenen Person binnen dreier Vorlesungstage nach Entscheidung des Wahlvorstands beim Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters eingelegt werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Wahlbekanntmachung

(1) Nach endgültiger Entscheidung des Wahlvorstands veröffentlicht die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich gemäß § 10 Abs. 1 in der Wahlbekanntmachung.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist für alle Wahlen gemeinsam zu führen, sie muss jede Wahl gesondert ausweisen. Sie enthält für jede Wahl die zugehörige Wahlaufstellung, also alle Personen eines Wahlverzeichnisses, auf die mindestens ein zugelassener Wahlvorschlag gefallen ist. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- den Wahltermin bzw. den Zeitraum für die Wahl sowie Ort und Zeit der Präsenzwahl,
- die Wahlbereiche,
- die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
- die Namen der kandidierenden Personen der jeweiligen Mitgliedergruppe; bei Namensidentität gegebenenfalls weitere Daten, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen; falls Einzel- und Listenvorschläge parallel vorliegen, ist jeder Name eindeutig den Bereichen der Einzelvorschläge oder der Listenwahlvorschläge zuzuordnen,
- Hinweise zu den Voraussetzungen der Gültigkeit der Wahlunterlagen,

- Hinweise zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens der Stimmabgabe,

- Hinweise zu den Modalitäten der Briefwahl, insbesondere Zeit, Ort und Gültigkeit sowie

- die Aufforderung zur Stimmabgabe.

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Für jeden Wahlgang sind besondere Wahlunterlagen in Form von Stimmzetteln herzustellen. Die Stimmzettel müssen die Angaben enthalten, für welche Wahl, welche Mitgliedergruppe und welchen Wahlbereich sie gelten. Ferner ist die Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können, anzugeben.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird mittels Losentscheid durch ein Mitglied des Wahlvorstands in einer Beratung des Wahlvorstands bestimmt. Zum Ausschluss von Verwechslungen sind folgende Angaben zu machen:

- Vorname,
- Name,
- Titel und
- Fachbereich oder Betriebseinheit, in der die kandidierende Person tätig ist oder studiert.

Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

§ 17 Stimmabgabe an der Wahlurne

(1) Zu jedem Wahltermin besteht die Möglichkeit einer Stimmabgabe an der Wahlurne. Jede Wahlurne ist für einen oder mehrere bestimmte Wahlvorgänge, also die Wahlhandlungen einer Personengruppe in einem Wahlbereich, vorzusehen; diese Zuordnung ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter in geeigneter Form zu kennzeichnen oder sonst durch die Wahlausschüsse zu kommunizieren. Die Einzelheiten werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand festgesetzt.

(2) Wahlberechtigte Personen erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Wahlurne durch die Mitglieder des Wahlausschusses ausgehändigt. Bei der Ausgabe der Unterlagen ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person in das der betreffenden Wahl zugehörige Wahlverzeichnis eingetragen ist. Vor der Aushändigung ist die wahlberechtigte Person zu identifizieren und ihre Wahlbeteiligung ist zu registrieren. Ist die wahlberechtigte Person nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt, so ist ihre Personenidentität durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder die Thoska zu überprüfen. Ist für eine wahlberechtigte Person im Wahlverzeichnis bereits eine

Wahlbeteiligung vermerkt, so ist eine erneute Stimmenabgabe nicht mehr möglich. Personen ohne Wahlberechtigung ist der Zugang zum Wahllokal vom Wahlausschuss zu verweigern.

(3) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen dafür, dass die wahlberechtigten Personen den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können. Hat eine wahlberechtigte Person versehentlich ihre Wahlunterlage ungültig gemacht, so händigt ihr der Wahlausschuss eine neue Wahlunterlage aus, nachdem die alte Wahlunterlage durch den Wahlausschuss unbrauchbar gemacht wurde.

(4) Vor Eröffnung der Wahlhandlung hat der Wahlausschuss die Wahlurnen zu prüfen, dass sie keine Stimmzettel oder Wahlumschläge enthalten.

(5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlvorstands, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen, im Wahllokal anwesend sein. Während der einzelnen Wahlvorgänge hat der Wahlausschuss dafür zu sorgen, dass die Wahlunterlagen in die jeweils dafür bestimmte Wahlurne gelangen und nur für den entsprechenden Einwurf geöffnet werden. Während der Wahlhandlung ist das Wahllokal allen wahlberechtigten Personen zugänglich.

(6) Die Ausübung der Wahlhandlung hat durch eindeutige Kennzeichnung an den auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stellen, insbesondere durch Fertigung eines Kreuzes im entsprechenden Kästchen, zu erfolgen. Die maximale Anzahl der zulässigen Stimmen darf nicht überschritten werden.

(7) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal befinden. Der Wahlausschuss hat jede Wahlurne zu verschließen und für die Zeit des Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.

§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nur bei der Wahl zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, ist eine Briefwahl nur für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen möglich.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Erklärung über

die Eigenständigkeit der Wahlhandlung, Wahlumschlag, freigemachter Rücksendeumschlag) bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag unter Angabe der Adresse, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen, zu beantragen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sendet die Unterlagen unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zu bzw. händigt sie aus. Sie bzw. er hat die Zusendung/ Aushändigung in den Wahlverzeichnissen zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen die Teilnahme an der Briefwahl vermerkt ist, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Briefwählenden haben die Stimmzettel nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 sowie unbeobachtet auszufüllen, in den zugehörigen Briefwahlumschlag zu verschließen und diesen wiederum im relevanten Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu übersenden bzw. zu übergeben, dass diese bis 12:00 Uhr am Vortag des ersten Wahltags eingegangen sind. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat auf den Rücksendeumschlägen das Eingangsdatum, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken.

(4) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Briefwahlumschläge mit den Stimmzetteln spätestens nach Ablauf der Stimmabgabezeit den Rücksendeumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne gegeben werden. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen in den Briefwahlumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

(5) Die Rücksendeumschläge werden gesondert aufbewahrt.

§ 19 Auszählung

Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, die ihn unterstützenden Wahlausschüsse und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zusammen. Der Termin der Auszählung ist bekanntzugeben. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Sie soll am (letzten) Wahltag unmittelbar nach dem Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Zeit stattfinden.

§ 20 Stimmabgabe, Gültigkeit

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist daher bei der Feststellung der Anzahl derjenigen Personen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, nicht zu berücksichtigen, wenn

- bei Briefwahl der Rücksendeumschlag zu spät eingeht oder der Briefwahlumschlag nicht verschlossen ist oder

- der amtliche Stimmzettel nicht benutzt wurde.

(2) Eine gültige Stimme ist abgegeben, wenn durch Ankreuzen einer kandidierenden Person oder einer Wahlliste zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die kandidierende Person oder die Liste die Stimme der wählenden Person erhalten soll. Nicht gültig sind Stimmzettel, wenn

- sich der Wille der wahlberechtigten Person insgesamt nicht zweifelsfrei ergibt,

- der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,

- mehr kandidierende Personen als zulässig angekreuzt wurden oder

- die Erklärung über die Eigenständigkeit der Wahlhandlung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder nicht mitgesendet wurde.

Wahlhandlungen nach Sätzen 1 und 2 sind für die Feststellung der Wahlbeteiligung nach § 21 relevant.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Information durch die Wahlausschüsse, ob eine Wahl bereits erfolgt ist und ob eine Stimmabgabe vorliegt oder ein Stimmzettel ungültig ist. Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren, § 22 Abs. 2.

§ 21 Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:

- die Zahl der wahlberechtigten Personen,

- die Zahl derjenigen Personen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben,

- die Wahlbeteiligung,

- die Zahl der nicht gültigen Stimmzettel,

- die Zahl der gültigen Stimmen,

- die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind und

- die gewählten Vertreterinnen und Vertreter für jede Mitgliedergruppe und die Namen und Reihenfolge der jeweiligen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses macht die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Sie bzw. er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit des Wahlprüfungsverfahrens nach § 23 hinzuweisen und die jeweils relevanten Modalitäten des Wahlprüfungsverfahrens,

insbesondere die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der der Einspruch einzulegen ist, mitzuteilen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter sind von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so hat sie dies der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen; § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG ist anzuwenden.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied eines Gremiums oder Ausschusses, auf die Ausübung seines Mandates aus wichtigem Grund zu verzichten, so gilt hierfür § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG.

(4) Nach dem Ablauf der Einspruchsfrist nach § 23 Abs. 1 sind alle personenbezogenen Daten zu löschen, die im Zusammenhang mit der konkreten Wahlbeteiligung stehen, soweit nicht ein Wahlprüfungsverfahren nach § 23 eingeleitet wird.

§ 22 Niederschriften, Aufbewahrung, Vernichtung

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstands, die Wahl sowie über ggf. erfolgende Wahlprüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Amtszeiten der gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Büro der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters aufzubewahren. Ihre Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Wahlprüfungsverfahren, Wiederholungswahl

(1) Jedes Mitglied des entsprechenden Wahlbereichs kann im Wege der Wahlanfechtung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter mit der Begründung beantragen, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden sei und dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses nicht ausgeschlossen werden kann (Wahlprüfung). Die Umstände, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter steht jederzeit das Recht zu, für jede der Wahlen ein Wahlprüfungsverfahren zu eröffnen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat den Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu richten.

(2) Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass wahlberechtigte Personen an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden oder weil der Wahlvorschlag nicht zugelassen worden ist.

(3) Der Wahlvorstand hat seine Entscheidung über die Wahlanfechtung zu begründen und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich zuzuleiten. Gibt der Wahlvorstand der Wahlanfechtung statt und kommt er zu dem Schluss, dass sich Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben bzw. ausgewirkt haben können, so ordnet er eine Wiederholungswahl an, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wahlbereichsöffentlich bekannt macht. In der Entscheidung ist dann auch mitzuteilen, für welche Mitgliedergruppe und für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht. Im Falle der Ablehnung der Wahlanfechtung setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die einspruchsführende Person hierüber in geeigneter Form in Kenntnis. Jede vollständige oder teilweise ablehnende Entscheidung über eine Wahlanfechtung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für die Dauer eines Wahlprüfungsverfahrens bzw. bis zum Abschluss einer etwaigen Wiederholungswahl bleibt das zur Zeit der Wahl amtierende Gremium weiterhin im Amt.

(5) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Frist des § 23 Abs. 1 der bestandskräftige oder rechtskräftige Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens gilt.

§ 24 Amtszeit, Wiederwahl

(1) Die Amtszeiten der nach dieser Ordnung gewählten Organe, Gremien, Gruppen oder Personen bestimmen sich nach dem dritten Abschnitt dieser Ordnung. § 17 Abs. 5, 6 Grundordnung gelten entsprechend. Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Gremien oder Gruppen soll zum Wintersemester beginnen. Abweichend von § 9 Abs. 4 enden die Amtszeiten um 24:00 Uhr des betreffenden Tages.

(2) In allen Wahlverfahren nach dieser Ordnung ist für alle Mitglieder der zu wählenden Organe, Gremien und sonstigen Gruppen die mehrfache Wiederwahl zulässig.

Dritter Abschnitt: Regelungen bezüglich der vorzeitigen Beendigung eines Mandats

§ 25 Ruhen des Mandats, Ausscheiden mandatstragender Personen

(1) Wird die mandatstragende Person für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet bzw. befindet sich diese im Praktikum oder im Auslandssemester, so ruht für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums bzw. des Auslandssemesters das entsprechende Mandat. Das Ruhen des Mandats bewirkt, dass das Stimmrecht suspendiert ist. Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge. Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.

(2) Erklärt die mandatstragende Person schriftlich gegenüber dem entsprechenden Gremium, dass sie für die Dauer der Beurlaubung, der Abordnung oder des Praktikums bzw. Auslandssemesters ein Mandat ausüben wird, so kommt Abs. 1 nicht zur Anwendung. Diese Erklärung muss eine Postadresse enthalten, über die das Mitglied im betreffenden Zeitraum erreichbar ist; das Mitglied kann auf freiwilliger Basis zusätzlich eine E-Mail-Adresse angeben.

(3) Beabsichtigt die mandatstragende Person aus einem Gremium auszuschneiden, ist dies von ihr gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums unter Angabe der Gründe zu beantragen und gleichzeitig zu begründen. Die bzw. der Vorsitzende des Gremiums prüft den Antrag, ob ein wichtiger Grund nach § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG vorliegt. Im Falle der Genehmigung des Antrags stellt sie bzw. er das Ausscheiden über die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter durch Mitteilung an das Gremium und das ausscheidende Mitglied fest. Anderenfalls teilt sie oder er der antragstellenden Person die Ablehnung über die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter mit.

(4) Eine mandatstragende Person hat auszuschneiden, wenn sich während ihrer Amtszeit die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe verändert.

§ 26 Nachrücken, Nachwahl, Ersatzwahl

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens an Hand der Wahlunterlagen fest, wer in das Gremium nachrückt, und teilt das der betreffenden

Person sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums mit. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(2) Im Falle des Ruhens des Mandats nach § 25 Abs. 1 gilt Abs. 1 entsprechend. Die nachgerückte mandatstragende Person verliert das Mandat, sobald der Grund für das Ruhen des Mandats endet. Bei einer kürzeren Verhinderung, die jedoch mindestens einen Monat dauert, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Gremiums der verhinderten mandatstragenden Person dieser das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen; ein Nachrücken erfolgt dann nicht.

(3) Wird ein Nachrücken gemäß Abs. 1 erforderlich, sind jedoch nicht genügend Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter vorhanden, so ist in Bezug auf die fehlenden Personen eine Nachwahl erforderlich. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt der bzw. dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums das Erfordernis der Nachwahl mit. Die Nachwahl ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu beantragen, sofern noch mindestens drei Sitzungstermine bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gremiums geplant sind. Sie ist unverzüglich von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und dem Wahlvorstand unter Einbeziehung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des betreffenden Gremiums vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Nachwahl. In dem festzusetzenden Terminplan kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand und der bzw. dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens festlegen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat diese Festlegungen eine angemessene Zeit vor Beginn der Nachwahl wahlbereichsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Amtszeit der aus Nachwahlen hervorgegangenen mandatstragenden Person endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit.

(4) Wird ein Nachrücken nach Abs. 2 erforderlich, sind jedoch nicht genügend Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter vorhanden, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Vorschriften für die Nachwahl gelten mit der Maßgabe, dass die Amtszeit des gewählten Ersatzmitglieds der Amtszeit des Ruhens des Mandats der originären mandatstragenden Person entspricht.

Dritter Teil: Besondere Wahlverfahren

§ 27 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen sind als verbundene Wahlen gleichzeitig durchzuführen. Gleiches gilt für die verbundene Wahl zu den Ständigen Senatsausschüssen und zum Wahlvorstand.

§ 28 Wahl des Senats

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Senats bestehen folgende Wahlbereiche:

- Für die Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Besetzung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung

- Wahlbereich 1: Fachbereich Betriebswirtschaft,
- Wahlbereich 2: Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Wahlbereich 3: Fachbereich Gesundheit und Pflege,
- Wahlbereich 4: Fachbereich Grundlagenwissenschaften,
- Wahlbereich 5: Fachbereich Maschinenbau,
- Wahlbereich 6: Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie,
- Wahlbereich 7: Fachbereich SciTec,
- Wahlbereich 8: Fachbereich Sozialwesen,
- Wahlbereich 9: Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.

Insgesamt stehen vier Sitze zur Verfügung. Die Zuordnung der Sitze zu den jeweils gewählten Personen regelt Abs. 2.

- Für die Gruppe der Studierenden

- Alle Studierenden gehören einem Wahlbereich an. Die Zuordnung der Sitze ergibt sich aus Abs. 3.

Es stehen vier Sitze zur Verfügung.

- Für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Wahlbereich 1: alle wählbaren Mitglieder, die den Fachbereichen zugeordnet sind und
- Wahlbereich 2: alle sonstigen wählbaren Mitglieder der Hochschule.

Jedem Wahlbereich stehen zwei Sitze zur Verfügung.

(2) Die Verteilung der vier Sitze nach Abs. 1 Anstrich 1 auf die neun gewählten Professorinnen und Professoren wechselt alle vier Monate nach einem Rotationsverfahren. Die Verteilung wird für die ge-

samte Amtszeit durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu Beginn der Amtszeit per Losverfahren bestimmt. Dabei werden den neun gewählten Professorinnen und Professoren Kennziffern von eins bis neun zugelost. Den Personen mit den Kennziffern eins bis drei werden zusätzlich die jeweils um neun höheren Kennziffern (zehn bis zwölf) zugewiesen. Für die ersten vier Monate der Amtszeit werden die vier Sitze den Professorinnen und Professoren mit den Kennziffern eins bis vier zugewiesen. Nach jeweils vier Monaten scheidet das Mitglied mit der niedrigsten Kennziffer aus und wird durch die Professorin bzw. den Professor mit der um vier höheren Kennziffer ersetzt.

(3) Die Sitzverteilung nach Abs. 1 Anstrich 2 erfolgt nach Fachbereichszugehörigkeit und Stimmenanzahl in maximal vier Runden. Dazu werden die kandidierenden Personen nach Auszählung des Wahlergebnisses zunächst nach Fachbereichen sortiert und anschließend nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen, beginnend mit der höchsten, geordnet. In der ersten Runde werden die Sitze den vier Kandidatinnen und Kandidaten aus unterschiedlichen Fachbereichen mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl zugewiesen. Stehen aus weniger als vier Fachbereichen kandidierende Personen zur Verfügung oder erhalten kandidierende Personen aus weniger als vier Fachbereichen gültige Stimmen, so erfolgt die Vergabe der verbleibenden Sitze in weiteren Runden, bis alle Sitze vergeben sind. Hierbei erhalten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten einen Sitz, die aus einem Fachbereich stammen, welcher in Runde 1 berücksichtigt wurde und die im Vergleich zur jeweils vorhergehenden Runde die jeweils nächsthöhere Anzahl an Stimmen erhalten haben.

(4) Die weiteren Mitglieder des Senates nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung sind die gewählten Personen nach Abs. 1 Anstrich 1, die für die betreffende Sitzung nicht gemäß Abs. 2 gelost bzw. festgestellt worden sind.

§ 29 Wahl der Ständigen Senatsausschüsse

(1) Unmittelbar nach Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Senats werden nach Aufforderung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten kandidierende Personen für die Ständigen Senatsausschüsse aufgestellt. Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Senats.

(2) Die kandidierenden Personen müssen nicht Mitglied des Senats sein.

(3) Die Mitglieder der Ständigen Senatsausschüsse werden von den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat gewählt. Eine Wahlhandlung per Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 30 Wahl der Fachbereichsräte

(1) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Fachbereichsrats gilt § 23 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung.

(2) Die Wahlbereiche für die Mitgliedergruppen des Fachbereichsrats werden durch die jeweilige Gesamtheit aller Mitglieder der jeweiligen Gruppe des Fachbereichs bestimmt.

(3) Für die Wahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat nach § 23 Abs. 7 Satz 1 der Grundordnung ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich.

§ 31 Wahl der Studienkommissionen

Hinsichtlich der Wahl der Studienkommissionen im Sinne von § 23 Abs. 4 der Grundordnung gelten § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Bestimmungen des Zweiten Teils (§ 7) gelten mit der Maßgabe, dass anstelle der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters die Dekanin bzw. der Dekan zuständig ist und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses von der Dekanin bzw. dem Dekan an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu übermitteln ist.

§ 32 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

Wird für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 30 ThürHG, § 13 Grundordnung die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang gemäß § 2 Abs. 8 nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Wird nach maximal drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl abzubrechen; die Findungskommission hat unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erarbeiten.

§ 33 Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers

Hinsichtlich der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nach § 32 ThürHG, § 15 Grundordnung gilt § 32 entsprechend.

§ 34 Wahl der Dekaninnen und der Dekane

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitgliedergruppe der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Fachbereichsrats.

(3) Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans soll in der ersten Sitzung des neugewählten Fachbereichsrats erfolgen. Die an Lebensjahren reichste Person aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die nicht als Dekanin oder Dekan kandidiert, leitet die Sitzung auch als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahl beginnt mit der Anhörung der kandidierenden Personen. Nach der Anhörung wird gewählt. Anschließend an die Auszählung der Stimmen gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt. Hat keine der kandidierenden Personen mehr Stimmen als die Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten kandidierenden Personen. Gegebenenfalls muss dem eine Stichwahl unter den kandidierenden Personen mit derselben geringeren Stimmenzahl vorausgehen.

(4) Erreicht auch bei der Stichwahl nach Abs. 3 Satz 6 keine der kandidierenden Personen die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats, so erfolgt am gleichen Tag eine weitere Stichwahl.

(5) Erreicht auch bei der zweiten Stichwahl keine der kandidierenden Personen die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats, so wird von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag eine erneute Wahl angesetzt. Der Termin ist in dieser Wahlsitzung bekannt zu geben; die Bekanntgabe gilt als Einladung.

(6) Erreicht bei der erneuten Wahl keiner der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit, so wird vom Fachbereichsrat ein neuer Wahltermin vereinbart.

(7) Im Falle des Ausscheidens der Dekanin bzw. des Dekans aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit wird bei einer verbleibenden Zeit von mehr als drei Monaten aus dem Gremium neu gewählt.

§ 35 Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen und der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen gemäß § 6 Abs. 9 ThürHG, § 20 Grundordnung besteht für jede Mitgliedergruppe jeweils ein gesonderter Wahlbereich, der jeweils aus allen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe mit aktivem und passivem Wahlrecht besteht. Wahlvorschläge müssen als Einzelvorschläge eingereicht werden.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin nach § 6 Abs. 3 ThürHG, § 20 Grundordnung werden die Kandidatinnen vom Beirat für Gleichstellungsfragen auf seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Senat vorgeschlagen und von diesem in geheimer Wahl gewählt. Die Stellvertreterin soll ein Mitglied des Beirats sein. Die an Lebensjahren reichste Person leitet bis zum erfolgreichen Wahlabschluss der Gleichstellungsbeauftragten die Sitzungen des Beirats. Kommt die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen mangels kandidierender Personen nicht zustande, geht das Vorschlagsrecht für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und deren Stellvertreterin auf den Senat über.

§ 36 Wahl des Hochschulrats

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG, § 16 Grundordnung bestehen folgende Wahlbereiche:

- Wahlbereich 1 für das Mitglied nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung: alle Mitglieder der Hochschule mit aktivem und passivem Wahlrecht, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, es steht ein Sitz zur Verfügung;

- Wahlbereich 2 für das weitere Mitglied des Hochschulrats: alle Mitglieder der Hochschule mit aktivem und passivem Wahlrecht, die der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, es steht ein Sitz zur Verfügung.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter rechtzeitig mit, wann die Wahl erfolgen soll. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Senats in ihrer jeweiligen Gruppe. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter übergibt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten alle eingegangenen Wahlvorschläge nach deren Zulassung. Abweichend von § 21 stellt die Präsidentin bzw. der Präsident das Wahlergebnis fest.

(3) Für die Wahl der anderen Mitglieder des Hochschulrats werden die einzelnen Verfahrenshandlungen durch die jeweiligen Organe durch Beschluss bzw. in Abstimmung untereinander bearbeitet. Die Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Ordnung gelten nicht; § 13 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß sowie mit der Maßgabe, dass ausschließlich Einzelvorschläge eingereicht werden dürfen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 37 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts. Status- und Funktionsbezeichnungen bezüglich der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin gelten ausschließlich in weiblicher Form.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft; sie gilt erstmals für die Wahlen der zum 1. Oktober 2019 zu bildenden Gremien und Organe.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. Oktober 2007, zuletzt geändert am 3. April 2013, außer Kraft.

Jena, den 22.02.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung zur Berufung und Entfristung von Professorinnen und Professoren

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 85 Abs. 9 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Berufungs- und Entfristungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 18. Dezember 2018 die Ordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25. Februar 2019 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß § 85 Abs. 9 Satz 4 ThürHG.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

1. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 2 Ausschreibung der Professur

(1) Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ThürHG prüft das Präsidium bei freiwerdenden Professuren den Antrag des Dekanats auf Ausschreibung einer Professur im Fachbereich. Die Prüfung erfolgt unter Angabe des Bedarfes in Lehre und Forschung sowie der verfügbaren Ausstattung an Personal- und Sachmitteln einschließlich Räume und des voraussichtlichen Bedarfes an einmaligen Mitteln. Die Angaben über den Bedarf in der Forschung sollten Angaben über besondere fachliche Perspektiven sowie das Verhältnis zu anderen fachlichen Entwicklungszielen des Fachbereiches einschließen. Die Kanzlerin oder der Kanzler prüft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter die geplante Besetzung unter finanziellen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten.

(2) Wird der Antrag vom Präsidium positiv beschieden, legt der betreffende Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium die Aufgabenbeschreibung und die Stellenwertigkeit der Professur fest. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

1. die Aufgaben der Professur als Funktionsbeschreibung im Sinne von § 83 Abs. 5 Satz 1 ThürHG,
2. die Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung gemäß § 84 Abs. 1 bis 4 ThürHG,
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe,
4. Angaben zur Befristung der Professur bei Erstberufung,
5. den Zeitpunkt der Besetzung,
6. die Bewerbungsfrist,
7. den Hinweis: „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist bestrebt, den Anteil an Professorinnen zu erhöhen und fordert daher entsprechend qualifizierte Frauen auf, sich zu bewerben.“,
8. dass nur Bewerberinnen oder Bewerber berücksichtigt werden können, die die Einstellungs voraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen.

Der Fachbereichsrat nimmt zu dem Text der zu veröffentlichsenden Stellenausschreibung Stellung.

(3) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches informiert die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten. Das Personalreferat informiert die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und die Diversitätsbeauftragte oder den Diversitätsbeauftragten darüber. Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Hochschulrat.

(4) Als bald nach Vollzug der Ausschreibung sind vom Dekanat die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches, die nicht Mitglied im Fachbereichsrat sind, über die Ausschreibung zu informieren. Ihnen ist der Hinweis zu geben, dass sie, wenn sie ihre Beteiligung an den Beschlüssen des Fachbereichsrates zu dem Berufungsvorschlag sichern wollen, innerhalb der Bewerbungsfrist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen müssen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

(5) Neben der öffentlichen Ausschreibung können geeignet erscheinende Fachvertreterinnen und Fachvertreter persönlich angeschrieben und auf die Stellenausschreibung hingewiesen sowie zur Bewerbung aufgefordert werden. Diese Vorgehensweise

bietet sich an, wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen, insbesondere von Frauen, erwartet werden.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt nach § 30 Abs. 1 ThürHG die Hochschule nach außen, bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Berufungskommission ist nur sie oder er zum Verfahrensstand eines laufenden Berufungsverfahrens gegenüber Dritten auskunftsberechtigt. Das Auskunftsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten wird mit der Wahl der Berufungskommissionsvorsitzenden oder des Berufungskommissionsvorsitzenden auf diese übertragen. Alle Mitglieder der Hochschule oder der Berufungskommission sind gehalten, im Zusammenhang mit einem laufenden Berufungsverfahren Auskünfte gegenüber Dritten außerhalb der Hochschule zu unterlassen.

§ 3 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat vorgeschlagen und von allen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. Die Professorinnen und Professoren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen der zu besetzenden Stelle fachlich nahestehen. Die Dekanin oder der Dekan fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates rechtzeitig zur Benennung von Kandidatinnen oder Kandidaten auf. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission ist im Protokoll der Fachbereichsratssitzung festzuhalten.

(2) Der Berufungskommission gehören fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierende und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein. Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission setzt nicht die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat voraus. Von den fünf Professorinnen und Professoren der Kommission soll mindestens eine Professorin oder ein Professor von einer anderen Hochschule sein und nicht an der EAH Jena lehren. Die externe Professorin oder der externe Professor sollen regelmäßig an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Ist die Denomination der Professur fachlich verwandt mit Professuren anderer Fachbereiche,

so sollen diese Fachbereiche in der Kommission vertreten sein. Dann gehören ihr sieben Professorinnen oder Professoren, drei Studierende und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Präsidium unverzüglich die Namen der Mitglieder der Berufungskommission mit. Das Gleiche gilt für Veränderungen in der Besetzung der Berufungskommission während ihrer Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Fachbereichsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus derselben Gruppe. Die Amtszeit der Mitglieder einer Berufungskommission endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Professur, bei einem erfolglosen Berufungsverfahren auf Beschluss des Fachbereichsrates.

§ 4 Verfahren in der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung mit den Stimmen aller Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission aus der Reihe der Professorinnen und Professoren. Weiterhin soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Alle gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt. Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission wird von der Dekanin oder vom Dekan einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet. Die Mitglieder der Berufungskommission werden zu jeder Sitzung schriftlich eingeladen; die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Aufgaben, die Sitzungen vorzubereiten, zu leiten und ist für die Anfertigung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Kommission in allen die Berufung betreffenden Angelegenheiten innerhalb der Hochschule.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte sind an dem personellen Auswahlverfahren zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. ihre Vertreterin und die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte sind zu den Beratungen der Berufungskommission zu laden. Sie haben das Recht, in allen Phasen des Berufungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die vom zuständigen Gremium beraten werden muss. Die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte haben Antrags- und Re-derecht.

(4) Alle schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber sind zu den Vorstellungsveranstaltungen einzuladen. Von einer Einladung kann abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

(5) Das Präsidium, die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte und das Dekanat werden über Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Präsidiums, für das Dekanat die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antragsrecht teilzunehmen.

(6) Bei Bedarf können beratende Mitglieder zu den Sitzungen der Berufungskommission hinzugezogen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung kann sowohl der Fachbereichsrat als auch die Kommission selbst treffen. Beratende Mitglieder sollten insbesondere aus Fachbereichen hinzugezogen werden, für die Dienstleistungen erbracht werden.

(7) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung in Präsenz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder in der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich hin. Für jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte, die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen sind, ist deren Beteiligung zu dokumentieren. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum dem Protokoll beigefügt wird; § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

(8) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen über die endgültige Vergabe von Listenplätzen sind geheim durchzuführen. Das gilt nicht für Geschäftsordnungs- und sonstige Verfahrensentscheidungen. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG gilt entsprechend. Jedes Abstimmungsergebnis ist im Protokoll wiederzugeben. Ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professorinnen und Professoren zusätzlich wiederzugeben.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Dekanat eine Eingangsbestätigung im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit, insbesondere die Vorlage von Zeugnissen und Urkunden.

(2) Das Dekanat dokumentiert die eingegangenen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Die eingegangenen Bewerbungen sind in einer Übersicht hinsichtlich der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 84 ThürHG, sowie der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen zu erfassen. Die Übersicht enthält mindestens Angaben zu: Person, Studienverlauf, Promotion, gegebenenfalls Habilitation, Berufserfahrung, Lehrerfahrungen, Forschungsnachweisen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, gegebenenfalls Schwerbehinderung.

(3) Die Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber darf nur den Mitgliedern der Berufungskommission, dem Präsidium, der zuständigen Berufungsbeauftragten oder dem zuständigen Berufungsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Diversitätsbeauftragten oder dem Diversitätsbeauftragten sowie im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung ausgehändigt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, da es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten mit personenbezogenen Daten handelt; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob die Bewerberin oder der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen soll innerhalb von vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat einen Anspruch auf die unversehrte und vollständige Rückgabe der Bewerbungsunterlagen.

(5) Die Zeiten der in der Regel nachzuweisenden beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und, bezogen auf die zu besetzende Stelle, fachlich einschlägig sein. Für die dreijährige

berufliche Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches gelten alle Zeiten, die nicht in einem Dienst- oder der Arbeitsverhältnis an einer Hochschule erbracht wurden.

§ 6 Vorstellungsveranstaltungen

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der geltenden Einstellungsvoraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag haben. Die Berufungskommission fasst zu jeder Bewerberin und zu jedem Bewerber einen Beschluss über Einladung oder Nichteinladung. Stimmgleichheit wird als Zustimmung zur Einladung gewertet. Die Gründe für die Nichteinladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Vorstellungsveranstaltung soll in Ergänzung zur Bewertung der fachlichen Eignung auch eine Bewertung der pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglichen.

(3) Die Vorstellungsveranstaltung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers besteht mindestens aus:

1. einer Probelehrveranstaltung und einem Fachvortrag eigener Themenwahl (die Probelehrveranstaltung sollte dabei mind. 30 Minuten dauern),
2. einer Diskussion über die Probelehrveranstaltung und gegebenenfalls über den Fachvortrag,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch der Berufungskommission mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(4) Für die zur Vorstellungsveranstaltung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sind, aus Gründen der Vergleichbarkeit, das auszuwählende gleiche Thema für die Probelehrveranstaltung und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen zu beschließen. Das gemeinsame Thema der Probelehrveranstaltung soll der Bewerberin oder dem Bewerber eine anspruchsvolle Strukturierungsleistung, eine Auseinandersetzung mit aktueller Literatur des Faches und mit der Frage der didaktischen Aufbereitung abverlangen. Die Probelehrveranstaltung soll vor studentischem Publikum abgehalten werden, damit ein Nachweis der didaktischen Befähigung unter

realen Bedingungen erfolgt. Liegen die Einladungs- termine für die Vorstellungsveranstaltungen mehr als vier Wochen auseinander, dann sollten die Einladungsschreiben auch gestaffelt verschickt werden, damit für alle Bewerberinnen und Bewerber eine in etwa gleich lange Vorbereitungszeit gewährleistet ist.

(5) Das Dekanat hat dem Präsidium, den Fachbereichsratsmitgliedern und hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches sowie der Gleichstellungsbeauftragten, der Diversitätsbeauftragten oder dem Diversitätsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Berufsbeauftragten oder dem zuständigen Berufsbeauftragten rechtzeitig Zeit und Ort der Vorstellungsveranstaltungen bekannt zu geben; im Übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang rechtzeitig zu informieren.

(6) Kurzfristig, d. h. in der Regel innerhalb der Zeit von zwei Wochen nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen, beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerberinnen und Bewerber unter vergleichender und eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben. Die Feststellung der Listenfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern unterliegt keiner zahlenmäßigen Begrenzung.

(7) Werden weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber als listenfähig anerkannt, entscheidet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, bei negativer Entscheidung gilt § 8 Abs. 1 S. 2 entsprechend. Um Unklarheiten beseitigen zu können, kann die Berufungskommission die bei den Vorstellungsveranstaltungen angehörten Bewerberinnen und Bewerber nochmals zu einem Gespräch mit ihr einladen.

§ 7 Gutachten

(1) Von den für listenfähig befundenen Bewerberinnen und Bewerbern werden vor der Entscheidung über eine Reihung mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren unter Setzung einer angemessenen Frist eingeholt; diese Gutachten sind Bestandteil des Berufungsverfahrens. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen angesehene, hauptamtlich tätige Fachvertreterinnen und Fachvertreter des betreffenden Berufungsgebietes sein, die weder Promotions- oder Ha-

bilitationsbetreuerinnen und –betreuer, noch Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bewerberinnen und Bewerber waren oder sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf die Versendung der Kopie der Bewerbungsunterlagen an externe Gutachterinnen und Gutachter nur mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgen, dieses ist mit der Einladung zur Vorstellungsveranstaltung einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers für die zu besetzende Stelle zu bewerten. Den Gutachterinnen und Gutachtern wird nur mitgeteilt, dass die zu begutachtende Bewerberin und der zu begutachtende Bewerber für die Liste in Erwägung gezogen worden ist, nicht aber eine sich möglicherweise schon abzeichnende Reihung zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern. Zur Erhöhung der Aussagekraft der Gutachten sollen die Gutachterinnen und Gutachter darauf aufmerksam gemacht werden, dass gegebenenfalls auch kritische Hinweise ausdrücklich erwünscht sind.

(2) Diese vergleichenden Gutachten müssen neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers auch eine vergleichende Einschätzung der für listenfähig befundenen Bewerberinnen und Bewerber miteinander enthalten. Jedes vergleichende Gutachten muss im Ergebnis zum Vorschlag einer Reihung der Bewerberinnen und Bewerber kommen.

(3) Jede Gutachterin und jeder Gutachter ist von der Berufungskommissionsvorsitzenden oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre oder seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtererstellung aufzufordern.

(4) Hält eine Gutachterin oder ein Gutachter die ihr oder ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter mit der Aufgabe zu beauftragen. Die ursprünglich beauftragte Gutachterin oder der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung darüber informiert und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen aufgefordert.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und bewertet, ob eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.

§ 8 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei bis maximal fünf Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltungen geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerberinnen und Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Im Falle einer zweiten oder weiteren Ausschreibung kann ein Berufungsvorschlag auch weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Beschließt die Berufungskommission, dem Fachbereich eine erneute Ausschreibung vorzuschlagen, teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Fachbereichsrat mit. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch bei erstmaliger Ausschreibung die Vorlage einer Liste mit weniger als drei Vorschlägen möglich. Hausberufungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Berufungsvorschlag bedarf dann einer besonders sorgfältigen Begründung und muss drei Namen enthalten. Die Begründung ist Bestandteil der Laudatio gemäß § 8 Abs. 4.

(2) Die Hochschule kann ein Qualifizierungskonzept entwickeln, welches insbesondere Regelungen zur Etablierung einer Nachwuchsprofessur enthalten soll.

(3) Erfüllt die einzig geeignete Bewerberin oder der einzig geeignete Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen der qualifizierten Promotion oder der 3jährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereiches nicht oder noch nicht vollständig, so kann im begründeten Ausnahmefall die Hochschule zunächst das Berufungsverfahren beenden und mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen Arbeitsvertrag vereinbaren mit der Maßgabe, die fehlende Einstellungs Voraussetzung in einem näher bezeichneten Zeitraum nachzuholen.

(4) Nach Eingang aller Gutachten beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag des Berufungsvorschlages eine ausführliche Würdigung der Bewerberin oder

des Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsvorstellung, der gesetzlichen Einstellungsbedingungen, der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Professur, zum Interesse an dieser Professur und zur Ernsthaftigkeit, den Wohnsitz im Raum Jena zu nehmen, enthalten (Laudatio). Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist im Abschlussbericht eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis der vergleichenden Gutachten ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Der Abschlussbericht ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterzeichnen und der Dekanin oder dem Dekan zu übergeben. Dem Abschlussbericht sind jeweils schriftliche Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der zuständigen Berufsbeauftragten oder dem zuständigen Berufsbeauftragten, der Diversitätsbeauftragten oder dem Diversitätsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zur Ordnungsmäßigkeit des Berufungsverfahrens beizufügen, weiterhin eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission mit einer Würdigung aller gehörten Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere zu ihrer pädagogischen Eignung.

(5) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende gleichfalls einen begründeten Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zu übergeben.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrates und des Senates können ein Sondervotum zum Berufungsvorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten geben. Die Funktion des Sondervotums besteht darin, das Präsidium über eine abweichende und begründete Auffassung zu informieren.

§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag der Berufungskommission dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu. Der Berufungsvorschlag wird zur Einsicht für die Mitglieder des Fachbereichsrates und für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches, die

ihr Stimmrecht ausüben wollen, im Dekanat ausgelegt. Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 38 Abs. 3 ThürHG über die von der Berufungskommission vorgeschlagene Berufsliste. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte, die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan muss insbesondere die studentischen Vertreterinnen und Vertreter der Berufungskommission zu der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrates einladen.

(2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates und den Mitgliedern der Berufungskommission haben das Präsidium, die zuständige Berufsbeauftragte oder der zuständige Berufsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte, die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Berufungsunterlagen.

(3) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei allen Abstimmungen ist § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten, demzufolge in Berufsangelegenheiten Entscheidungen, außer der Mehrheit der Anwesenden, auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren bedürfen. Jedes Abstimmungsergebnis ist im Protokoll wiederzugeben. Ist ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professorinnen und Professoren zusätzlich wiederzugeben.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fachbereichsrat auch dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder das Verfahren einstellen. Im Falle einer erneuten Ausschreibung sind die Altbewerberinnen und Altbewerber zu einer kurzfristigen Erklärung aufzufordern, ob sie ihre Bewerbung auch im Falle der Neuausschreibung aufrechterhalten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan legen einen vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mindestens drei Wochen vor der Senatssitzung, in der der Berufungsvorschlag beraten werden soll, dem Präsidium vor. Dem Berufungsvorschlag sind im Original beizufügen:

1. Protokollauszug der Fachbereichsratsitzung zum Beschluss der Einrichtung und Besetzung der Berufungskommission, der Ausschreibung der Stelle und des Berufungsvorschlages mit dem Abstimmungsergebnis und der Anwesenheitsliste,
2. Abschlussbericht der Berufungskommission,
3. Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zu allen gehörten Bewerberinnen und Bewerbern,
4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
5. Stellungnahme der Diversitätsbeauftragten oder des Diversitätsbeauftragten,
6. gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
7. Stellungnahme der Berufungsbeauftragten oder des Berufungsbeauftragten,
8. Protokoll aller Sitzungen der Berufungskommission mit den jeweiligen Anwesenheitslisten,
9. alle Gutachten,
10. Bewerbungsunterlagen aller Listenplatzierten,
11. Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen gemäß § 5 Abs. 2,
12. veröffentlichter Ausschreibungstext.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium prüft den Berufungsvorschlag in rechtlicher und formeller Hinsicht.
- (2) Wird der Berufungsvorschlag nicht beanstandet, leitet die Präsidentin oder der Präsident das Berufungsverfahren zur Stellungnahme an den Senat weiter.
- (3) Ergibt die Prüfung des Präsidiums begründeten Anlass zu Beanstandungen, so ist dies von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem betreffenden Fachbereichsrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Fachbereich erhält Gelegenheit, zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Mängel zu beseitigen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist gemäß § 30 Abs. 2 ThürHG das Ministerium zu unterrichten.

§ 11 Aufgaben des Senates

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsverfahren Stellung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission sind die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Fachbereiches im Senat. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter soll die zentralen Punkte des Berufungsverfahrens skizzieren und insbesondere bei Abweichungen der Reihung von den Gutachten die Position des Fachbereiches begründen. Die Senatsmitglieder haben ein Einsichtsrecht in den Abschlussbericht des Berufungsverfahrens im Rektoramt.

(3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Fachbereiches. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Professorinnen und Professoren zusätzlich im Protokoll wiederzugeben. Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag des Fachbereiches nicht zu, gibt ihn die Präsidentin oder der Präsident unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereich zurück. Stimmt der Senat auch nach erneuter Beschlussfassung des Fachbereiches dem Berufungsvorschlag nicht zu und hat die Präsidentin oder der Präsident gegen den Vorschlag des Fachbereiches Bedenken, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme des Senates ist hierbei zu würdigen.

§ 12 Berufung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft in der Reihenfolge der Platzierungen, wenn keine Bedenken im Sinne von § 85 Abs. 2 ThürHG gegen die Vorgeschlagenen bestehen. Sofern die Präsidentin oder der Präsident beabsichtigt, von der Reihenfolge der Rangliste abzuweichen, erhält zunächst der Fachbereich die Möglichkeit der Stellungnahme hierzu.

(2) Mit Erteilung des Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident die übrigen Listenplatzierten über ihre Aufnahme in den Berufungsvorschlag. Gleichzeitig wird der Hochschulrat gemäß § 85 Abs. 11 ThürHG über die erfolgte Berufung informiert.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler führen die Berufungsverhandlungen mit der Berufenen oder dem Berufenen unter Beachtung von § 85 Abs. 5 ThürHG.

(4) Nach erfolgter Rufannahme durch die Berufene oder den Berufenen ernennt die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 86 Abs. 1 ThürHG die Berufene oder den Berufenen zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit. Die Präsidentin oder

der Präsident prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die sofortige Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit. Im Falle einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(5) Nach Beendigung des Verfahrens erhalten alle nichtberufenen Bewerberinnen und Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen vom Dekanat im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten zurück. Das Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers verbleibt bei der Hochschule.

§ 13 Berufungsbeauftragte

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt für die Hochschule eine in Berufungsverfahren besonders erfahrene Persönlichkeit zur Berufungsbeauftragten oder zum Berufungsbeauftragten. Es können auch mehrere Berufungsbeauftragte bestellt werden, wenn deren Zuständigkeitsbereiche für einen oder mehrere Fachbereiche voneinander abgegrenzt sind. Die Bestellung der oder des Berufungsbeauftragten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Auf Anforderung berät die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte jedes Mitglied der Berufungskommission, des Dekanats, des Fachbereichsrates und des Senats. Sie oder er hat das Recht, an allen Sitzungen der Berufungskommission, an den Vorstellungsveranstaltungen sowie an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beratend teilzunehmen. Sie oder er berichtet dem Präsidium über den Stand laufender Berufungsverfahren.

2. Abschnitt: Entfristungsverfahren

§ 14 Information des Fachbereiches über Entfristung

Zwölf Monate vor dem Ablauf einer befristeten Professur werden die Dekanin oder der Dekan und die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber des betroffenen Fachbereiches durch die Kanzlerin oder den Kanzler über den bevorstehenden Fristablauf informiert. Der Fachbereich soll innerhalb einer Frist von fünf Monaten über die Entfristung entscheiden und den entsprechenden Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten richten.

§ 15 Verfahren im Fachbereich

(1) Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan, ob

ein Antrag auf Entfristung und Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit bzw. eine unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis an die Präsidentin oder den Präsidenten für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber eingereicht werden soll. Im Falle eines Verzichtes des Fachbereiches auf den Antrag auf Entfristung ist diese Entscheidung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ausführlich zu begründen.

(2) Sollte sechs Monate nach erfolgter Information durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Fachbereich oder die Dekanin oder der Dekan keine Entscheidung über den Antrag getroffen haben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 86 Abs. 2 S. 2 ThürHG i. V. m. § 30 Abs. 3 ThürHG. Innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten erhält die Dekanin oder der Dekan die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 16 Gutachterliche Stellungnahme

(1) Der Fachbereichsrat lässt zur Vorbereitung des Antrages durch eine Professorin oder einen Professor, die Mitglied des Fachbereichsrates sind, eine gutachterliche Stellungnahme erarbeiten. Diese Stellungnahme muss die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der betreffenden Stelleninhaberin oder des betreffenden Stelleninhabers bewerten.

(2) Bezüglich der pädagogischen Eignung ist zusätzlich ein Votum der Studierenden einzuholen, das durch Evaluierungsergebnisse gestützt sein kann.

(3) Der Fachbereich holt nach § 86 Abs. 2 Satz 4 ThürHG zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren des betroffenen Lehrgebietes ein, die ebenfalls eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors enthalten müssen.

§ 17 Entscheidung im Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat berät über die Stellungnahme. Er entscheidet über den Inhalt der Antragstellung auf Entfristung. Dem Antrag sind der Beschluss des Fachbereichsrates, die beiden Gutachten, das Votum der Studierenden, die Evaluierungsergebnisse und die gutachterliche Stellungnahme beizufügen.

§ 18 Prüfung des Antrages

Die Kanzlerin oder der Kanzler prüft den Antrag auf Rechtmäßigkeit und auf Vollständigkeit. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber haben nach Aufforderung die Originalzertifikate über die absolvierten Didaktiklehrgänge, eine aktuelle Publikationsliste sowie eine Liste der betreuten Abschlussarbeiten vorzulegen. Nach Aufforderung durch die Kanzlerin oder den Kanzler ist von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber ein amtsärztliches Attest erstellen zu lassen.

§ 19 Entscheidung und Umsetzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit dem Präsidium über den Entfristungsantrag. Dem Antrag soll entsprochen werden, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen.
- (2) Die Aushändigung der Ernennungsurkunde auf Lebenszeit bzw. des unbefristeten Dienstvertrages erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnung über die Berufung und Entfristung von Professorinnen oder Professoren tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Für alle bereits laufenden Verfahren für die noch keine Ruferteilung bzw. Entfristung erfolgt ist, gilt die Berufungsordnung ab dem Tag des Inkrafttretens.
- (2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Abs. 1 tritt die Berufungsordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

Jena, den 25. Februar 2019

Professor Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 205546
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 17.04.2019

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.